

Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e.V.



BNA • Ostendstraße 4 • 76707 Hambrücken

An das
Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz
Strafrechtliche Bekämpfung der Wirtschafts- und
Umweltkriminalität, Geldwäsche, Steuerstrafrecht
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 37
10117 Berlin

Ihre Zeichen
IIA4 – 406205#00001#0002

Ihre Nachricht vom
17.10.2025

Unsere Zeichen

Datum
14.11.25

Betreff: Stellungnahme BMJV-Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts –
Umsetzung der EU-Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt

Sehr geehrter Herr Busch, sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen – auch im Namen des Deutschen Wildgehege Verbandes e.V. (DWV) - für die Übersendung des BMJV-Referentenentwurfes eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts und der damit verbundenen Möglichkeit zur Stellungnahme. Generell begrüßen wir eine diesbezügliche Aktualisierung – auch hinsichtlich einer Konkretisierung des Strafraumes. Wir möchten in diesem Kontext jedoch darauf verweisen, dass im „Umweltstrafrecht“ der Vollzug oftmals zu wünschen übriglässt, was sicherlich der fachpersonellen Besetzung in den unterschiedlichen Behörden und im Bereich der Strafverfolgung begründet liegt. Unserer Ansicht nach müssen entsprechende Verstöße zeitnah verfolgt und ggf. geahndet werden, um eine entsprechende abschreckende Wirkung zu erzielen. Verfahrenseinstellungen – auch gegen Geldbuße - wegen Geringfügigkeit eines vorsätzlichen Handelns verleiten dazu, entsprechende Risiken auf sich zu nehmen, die nachteilig für die Ökosysteme oder Teile von diesen sind. Daher begrüßen wir auch ausdrücklich die Aufnahme der Definition des Ökosystems in §330d Absatz (1) Nummer 2 und 3.

Im Folgenden übermitteln wir Ihnen konkrete Anmerkungen zum Referentenentwurf.

Strafvorschriften zum Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz §69

- **Absatz (1) – Absatz (4):** Für uns ist im vorgelegten Referentenentwurf nicht nachvollziehbar, anhand welcher Gründe die Tötung, der Fang oder die Entnahme einer Entwicklungsform einer europäischen Vogelart nach §44 Absatz 1 Nummer 1 mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren belegt wird (Absatz (2) Nummer 1), wohingegen alle anderen Taxa mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren belegt sind (u. A. Absatz (1) Nummer 1). Diese Differenzierung sollte durch den Gesetzgeber begründet werden, um die Unterschiede zu erläutern und um Rechtssicherheit bei

Präsidium:

Präsidentin: Dr. Gisela von Hegel
Vizepräsidenten: Kurt Landes,
René Wüst

Geschäftsführer: Dr. Martin Singheiser

Geschäftsstelle:

BNA, Ostendstr. 4
76707 Hambrücken
Tel.: (07255) 2800
Fax: (07255) 8355
USt-IdNr. DE182883347
Webseite: www.bna-ev.de
E-Mail: gs@bna-ev.de

Bankverbindung:

Volksbank Kraichgau
BLZ 672 922 00
Konto-Nr. 7455
BIC: GENODE61WIE
IBAN: DE96 6729 2200 0000 0074 55

allen Beteiligten zu schaffen. Weiterhin weisen wir in diesem Kontext auf die Ausnahmen von Besitzverboten nach §45 BNatSchG hin, die es zu berücksichtigen gilt. Gleiches gilt für Arten, die in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind – siehe §8 Nummer (5) der EU-Verordnung.

- **Absatz (10):** Hinsichtlich der strafbaren Handlung und der unerheblichen Menge der Tiere sollten bei der Beurteilung, ob die Menge der Tiere oder Pflanzen unerheblich ist, nicht nur die Anzahl der betroffenen Tiere oder Pflanzen und die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art berücksichtigt werden, sondern auch die Herkunft der Tiere oder Pflanzen. Sollten dieses aus Zucht in menschlicher Obhut entstammen und nicht der Natur entnommen worden sein, sollte dies ebenfalls berücksichtigt werden, da eine Zucht in menschlicher Obhut ohne Einbringen eines Zuchtbestandteils aus der Natur den Erhaltungszustand einer Art nicht negativ beeinflussen muss.

Strafvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 338/97

§69b

- **Absatz (1) Nummer 1:** Hinsichtlich einer möglichen Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bezüglich einer Ein-, Aus- oder Wiederausfuhrgenehmigung für eine Art des Anhangs A, die *nicht, nicht richtig, nicht vollständig* oder *nicht rechtzeitig* vorliegt, erscheint uns sehr hoch, da unserer Erfahrung nach gerade beim Beantragen oder Ausfüllen der notwendigen Vermarktungsgenehmigungen bei Laien oder privaten Heimtierhaltern, aber auch seitens der Behörden, leicht Fehler entstehen können. Diese können die Angabe des Herkunftscodes, die Angabe des alphanumerischen Kennzeichens (Transponder oder Fußring) oder im Bereich einer notwendigen Fotodokumentation eine vermeintlich mangelhafte Qualität der beigefügten Bilder betreffen. Nach unserem Verständnis des Entwurfes könnte dies in einer nicht unerheblichen Strafe münden, wenn die Termini *nicht richtig* oder *nicht vollständig* Anwendung finden sollten. Gegebenenfalls bestünde hier die Möglichkeit, die (*leichte*) *Fahrlässigkeit* bei solchen Fehlern mit aufzunehmen, um den Tatbestand auch für den Vollzug sinnvoll einzugrenzen.
- **Absatz (1) Nummer 2 a)-c):** Unter diesen Punkten wird auf Artikel 8 Absatz 1 in der Verordnung (EG) Nr. 338/97 hingewiesen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang jedoch auch auf Artikel 8 Absatz (3) und (4) und den damit verbundenen Ausnahmen zum Erwerb und Handel mit den Arten.
- **Absatz (2):** Auch im Kontext des Handels mit Arten nach Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 verweisen wir auf die Punkte zu Absatz (1) Nummer 1 und Nummer 2. Bezüglich des Handels und den Meldungen von Arten aus Anhang B möchten wir weiterhin anmerken, dass eine allgemeine Meldepflicht wie in Deutschland mit Ausnahme der Arten, die in Anhang 5 Bundesartenschutz-Verordnung aufgeführt sind, in den meisten Mitgliedsstaaten der EU nicht existieren. Gerade beim Erwerb von Nachzuchten aus anderen EU-Staaten kommt es immer wieder zur Nicht-Anerkennung von Herkunftsnachweisen, da sie nicht alle Informationen enthalten, die in Deutschland erforderlich sind, obgleich sie den länderspezifischen Vorgaben der EU-Mitgliedsstaaten entsprechen. Ein Exemplar einer Art, die in Anhang B gelistet ist, mag in Staaten wie den Niederlanden oder Ungarn somit völlig legal sein, in Deutschland kann sie aufgrund ungenügender Informationen auf den Herkunftsnachweisen als illegal angesehen werden. Daher sollte in diesem Kontext ergänzt werden, dass Herkunftsnachweise aus anderen EU-Staaten anerkannt werden,
 - Des Weiteren möchten wir anmerken, dass Halterinnen und Halter, die ihrer Anzeigepflicht für geschützte Arten nach Bundesartenschutzverordnung §7 Absatz (1) und (2) nachkommen und ihre Tiere bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde melden (zumeist postalisch oder per Fax, seltener digital oder über eine Online-Plattform), i.d.R. keine Rückmeldung erhalten, dass ihre Bestandsmeldung eingegangen ist und/oder ob Fehler/Unklarheiten in dieser festgestellt worden sind. Weiterhin gibt es nach unseren Informationen in den Bundesländern unterschiedliche Fristen zur Einreichung einer Bestandsmeldung; diese umfassen zwei Wochen bis halbjährliche Meldungen. Unter Berücksichtigung möglicher Strafen für *nicht richtige, nicht vollständige* oder *nicht rechtzeitige* Meldungen wird hier nach unserer Erfahrung weitere Rechtsunsicherheit

geschaffen – sowohl bei Halterinnen und Haltern wie auch bei den zuständigen Behörden. Wir empfehlen daher, vor Inkrafttreten der Rechtsänderungen diese Situationen zu berücksichtigen, um nicht nur den Vollzug zu erleichtern, sondern auch um ein einheitliches Vorgehen sicherzustellen und die Verfahren insgesamt zu entbürokratisieren. Dies gilt ebenfalls für Absatz (1) Nummer 1 und die Arten, die in Anhang A gelistet sind.

- **Absatz (10):** Siehe unsere Anmerkung zum Bundesnaturschutzgesetz.

Strafvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 § 69c

- **Absatz (1) Nr. 1 und Nr. 2:** Mit Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe soll bestraft werden, wer gegen Artikel 7 Absatz 1 verstößt und eine invasive gebietsfremde Art von unionsweiter Bedeutung verbringt, hält, züchtet, befördert, in Verkehr bringt, verwendet, tauscht, zur Fortpflanzung, Aufzucht oder Veredelung bringt oder in die Umwelt freisetzt. In diesem Zusammenhang verweisen wir zunächst auf Artikel 31 entsprechender Verordnung und die Übergangsbestimmungen für nicht gewerbliche Besitzer. Jedoch sind aus unserer Sicht viele rechtliche Fragen zu Absatz (1) Nr. 1 ungeklärt und bedürfen einer Klarstellung, um ggf. unnötige Klagen zu vermeiden. Hierzu zählen:
 - Nach Artikel 32 (EU) Nr. 1143/2014 dürfen kommerzielle Bestände – beispielsweise von gewerblichen Züchtern oder dem Zoofachhandel – bis zu einem Jahr lang nach der Aufnahme der Art in die Unionsliste an nichtgewerbliche Nutzer abgegeben werden, sofern die Exemplare unter Verschluss gehalten werden und alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden, um eine Fortpflanzung oder ein Entkommen auszuschließen. Wie sieht es in diesem Kontext jedoch mit der Abgabe von Tieren aus Auffangstationen und Tierheimen aus – auch über den befristeten Zeitraum von einem Jahr?
 - Hinsichtlich der Beförderung von Tieren der Unionsliste ist ungeklärt, wie gewerbliche als auch nichtgewerbliche Halter eingestuft werden, wenn sie mit ihrem Tier zu einem Tierarzt oder einer Tierklinik fahren. Fällt dies unter eine Beförderung, die dann nach dem vorliegenden Entwurf strafbar wäre?
 - Wie werden Ausnahmen für Zoologische Einrichtungen berücksichtigt, die beispielsweise bedrohte Unterarten einer Tierart züchten, die auf der Liste invasiver gebietsfremder Arten aufgeführt ist? Eine Zucht bedingt eine Vermehrung.
 - Wie gehen Tierärzte mit gesunden, aber noch nicht allein lebensfähigen Findlingen einer Art der Unionsliste um, deren Muttertier – beispielsweise ein Waschbär – getötet wurde (Unfall, Abschuss)? Die Aufnahme und spätere Freisetzung verbieten sich, genauso wie eine Abgabe in andere Einrichtungen mit Verweis auf Artikel 7 der EU-Verordnung. Wäre somit eine Tötung gesunder Jungtiere juristisch legal? Hier wäre u.E. vor Inkrafttreten des Gesetzes zu klären, ob die Listung einer Tierart auf der Unionsliste ein vernünftiger Tötungsgrund im Kontext §1 Tierschutzgesetz ist, um Rechtsunsicherheit bei allen Beteiligten sicherzustellen.

Bußgeldvorschriften §70

- Unsere Anmerkungen zu den entsprechenden Änderungen hinsichtlich Bundesnaturschutzgesetz, der Verordnung (EG) Nr. 338/97 wie auch (EU) Nr. 1143/2014 gelten auch für den §70.

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Anmerkungen hilfreich sind, und wir stehen Ihnen bei weiteren Rückfragen jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Martin Singheiser,
BNA-Geschäftsführer